

Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Spenden und Zustiftungen nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie die Bürgerstiftung Lörrach mit bis zu 300 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns.

Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (z. B. Kontoauszug) beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ oder „Zustiftung“ enthalten. Für über 300 Euro hinaus gehende Zuwendungen stellen wir Ihnen selbstverständlich eine Bestätigung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck aus.

Die Bürgerstiftung Lörrach ist wegen Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Erziehung und Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Förderung von Kunst und Kultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf alle Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamt Lörrach, Steuernummer 11007/16533 vom 05.12.2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz von der Gewerbesteuer befreit.

Die Bürgerstiftung ist berechtigt, sowohl für Spenden als auch für Zustiftungen, die ihr zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es handelt sich bei der Zuwendung um eine Spende / eine Zustiftung. (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Dr. Ute Lusche
Vorsitzender

Peter Jungbeck
Schatzmeister